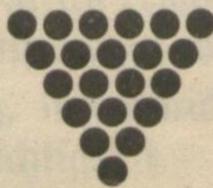


# Besitzwechselabgaben- Ordnungen für Weinböhlen.



1. Besitzwechselabgaben-Ordnung für die Gemeinde-, Schul- und Kirchenkasse;
2. Ortsgesetz, die Erhebung von Besitzwechselabgaben zur Armenkasse betr.



Druck von Ernst Vetter, Weinböhlen.

IV. (1913). 4 23.

Betriebsmittelabgaben

Ordnungen

Uebungsblätter



1. Betriebsmittelabgaben-Ordnung für die  
Gemeinde, Schul- und Kirchenrat  
2. Ursachen der Erhebung von Betriebs-  
mittelabgaben zur Abwendung der



# I.

## Besitzwechselabgaben-Ordnung für die Gemeinde-, Schul- und Kirchenkasse.

### § 1.

Wer ein zum Gemeindebezirke Weinböhla gehöriges Grundstück erwirbt, hat eine Abgabe zu entrichten, die

zur Gemeindefasse,  
" Schulkasse und  
" Kirchenkasse

in der Höhe von je fünf Pfennigen von je dreißig Mark der Kauf- oder Wertsumme (=  $16\frac{2}{3}$  Pfennige von je 100 Mark, 50 Pfennige von je 300 Mark) erhoben wird.

Restbeträge unter 30 Mark bleiben abgabefrei.

### § 2.

Die Abgabe ist zunächst bei vertragsmäßigem Erwerbe zu bezahlen, und zwar wird sie fällig

1. mit jeder rechtsgültigen Beurkundung eines Vertrages, durch den (wie z. B. bei Kauf, Tausch, Schenkung, Kaufrechtsabtretung) das Recht erworben wird, die Uebertragung von Grundstückseigentum zu verlangen, sowie

2. mit jeder Auflassung, wenn nicht der Erwerber schon nach Ziffer 1 abgabepflichtig ist.

### § 3.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn Grundstückseigentum oder das Recht, dessen Uebertragung zu verlangen, mittels Erbfolge oder sonst von Todes wegen anfällt.

Hier wird die Abgabe fällig, sobald sechs Monate seit dem Anfall verfloßen sind und die etwaige Ausschlagungsfrist verstrichen ist.

Der Erbe, oder wer sonst von Todes wegen erwirbt, bleibt von der Abgabe befreit, wenn er

1. die Erbschaft, das Vermächtnis usw. ausschlägt, oder
2. das Grundstück (oder das Recht, dessen Uebereignung zu verlangen)

entweder vor Fälligkeit der Abgabe oder doch zur Erfüllung einer vor Fälligkeit der Abgabe begründeten Verbindlichkeit derart veräußert, daß der neue Erwerber abgabepflichtig wird.

#### § 4.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn mittels Eintritts oder Ausscheidens eine Veränderung unter den persönlich haftenden Gesellschaftern einer als Grundstückseigentümerin im Grundbuche eingetragenen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft stattfindet.

Hier wird die Abgabe mit dem Handelsregistereintrage fällig.

Die Berechnung des auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteils an dem Grundstückswerte erfolgt nach Köpfen.

#### § 5.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn infolge eines nicht schon nach §§ 2—4 abgabepflichtigen Rechtsvorganges ein neuer Eigentümer im Grundbuche eingetragen wird.

Hier wird die Abgabe mit dem Grundbucheintrage fällig.

#### § 6.

In Zwangsversteigerungsfällen ist nur die Abgabe zur Gemeindefasse (einschließlich Feuerlöschgerätekasse), sowie zur Kirch- und Schulkasse zu erheben.

Die Abgabe zur Gemeinde- und Kirchfasse fällt jedoch weg,

1. wenn Verwandte 1. und 2. Grades, sowie die Ehefrau Ersteher sind,

2. wenn die Ersteher der Grundstücke nachweisen, daß sie am Verfahren als Miteigentümer, Schuldner, haftbare Vorbesitzer, Gläubiger oder Bürgen beteiligt sind. Steuerpflichtig bleiben jedoch die Fälle, in denen die vorgenannten Eigenschaften erst in den letzten sechs Monaten vor der ersten Beschlagnahme des Grundstückes erworben worden sind oder der Zuschlag auf Grund eines höheren Gebotes erfolgt ist, als zur Wahrung eines Rechtes oder zur Abminderung eines Verlustes erforderlich gewesen wäre.

In Zwangsversteigerungsfällen, in denen die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, ist die Abgabe zu allen Klassen zu erheben.

Die Abgabe wird mit der Rechtskraft des Zuschlages fällig.

§ 7.

Wer ein Grundstück im Wege der Enteignung, der Zusammenlegung oder der baugesetzlichen Umlegung erwirbt, hat keine Abgabe zu entrichten.

§ 8.

Die politische Gemeinde, die Schulgemeinde und die Kirchengemeinde Weinböhla bleiben von jeder Abgabe frei.

§ 9.

Der abgabepflichtige Erwerber hat dem Gemeindevorstande binnen zweier Wochen nach Fälligkeit der Abgabe den die Abgabepflicht begründenden Vorgang anzuzeigen und dabei in den zu § 2 Ziffer 1 erwähnten Fällen die Urschrift oder eine Abschrift des Vertrages vorzulegen.

Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige haftet in den Fällen des § 2 auch der Veräußerer.

Die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige wird, wenn sie nicht unverschuldet ist, vom Gemeindevorstande mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Der Gemeindevorstand hat den Schul- und Kirchenvorstand vom Eingange und Inhalte der Anzeige sofort zu benachrichtigen.

§ 10.

Als Wert des Grundstückes gilt in der Regel der festgesetzte Erwerbspreis und, wenn dieser in einer Rente besteht, deren zwanzigfacher Jahresbetrag.

Ist ein Grundstück mit Zubehör (Inventar usw.) erworben und nur ein Gesamtpreis — nicht ein besonderer Preis für das Grundstück einerseits und für das Zubehör andererseits — festgesetzt worden, so gilt dieser Gesamtpreis als Grundstückswert.

Wenn kein Erwerbspreis festgesetzt ist, oder der festgesetzte Preis dem Gemeinderate, dem Schulvorstande oder dem Kirchenvorstande nicht als angemessen erscheint, so hat der Gemeindevorstand den Grundstückserwerber unter Einräumung einer mindestens zweiwöchigen Frist zur Anzeige des Grundstückswertes aufzufordern.

Erfolgt diese Anzeige nicht fristgemäß oder erheben Gemeinderat, Schulvorstand oder Kirchenvorstand Bedenken gegen die Richtigkeit des angezeigten Grundstückswertes, so ist der Wert in allen Fällen, auch insoweit, als es sich um die Schul- oder Kirchfassenabgabe handelt, durch den Gemeinderat — nach Befinden auf Grund des Guchachtens Sachverständiger — abzuschätzen.

Die etwa durch Zuziehung Sachverständiger erwachsenden Kosten hat der abgabepflichtige Grundstückserwerber zu tragen und gleichzeitig mit der Abgabe zu bezahlen, wenn

1. er die ihm abgeforderte Werthanzeige nicht fristgemäß erstattet hat, oder
2. die von den Sachverständigen ermittelte Schätzungssumme den angezeigten Grundstückswert um mehr als zwanzig vom Hundert übersteigt.

#### § 11.

Die Gesamtabgabe nebst etwaigen nach § 10 Absatz 5 Ziffer 1 oder 2 dem Erwerber zur Last fallenden Kosten wird — soweit nicht ihre Einziehung durch Vermittelung des Grundbuchamtes erfolgt — durch den Gemeindevorstand mittels schriftlichen Bescheides eingefordert und ist binnen dreier Wochen nach Empfang dieses Bescheides zur Gemeindefasse abzuführen, aus welcher den übrigen beteiligten Kassen die ihnen zukommenden Beträge übermittelt werden.

Gegen den Einforderungsbescheid kann dessen Empfänger binnen zweier Wochen mündlich oder schriftlich unter Angabe von Gründen und Beweismitteln Widerspruch beim Gemeindevorstande erheben, welcher darauf die Sache der zuständigen Stelle (Gemeinderat, Bezirksschulinspektion, Kircheninspektion) zur Entscheidung vorzulegen hat.

Gegen diese Entscheidung finden die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel statt.

Rückständige Abgaben und Kosten werden nach vorheriger Mahnung und fruchtlosem Ablaufe der dabei einzuräumenden letzten Frist von einer Woche ebenso wie die Gemeindeanlagen beigetrieben.

#### § 12.

Wenn mehrere gemeinsam ein Grundstück erwerben, so haften sie für Bezahlung der nach §§ 1—11 zu erhebenden Abgabe und der ihnen etwa nach § 10 Absatz 5 Ziffer 1 oder 2 zur Last fallenden Kosten als Gesamtschuldner.

#### § 13.

Ueber Erlaßgesuche entscheidet wegen der Schulkassenabgabe der Schulvorstand, wegen der Kirchkassenabgabe der Kirchenvorstand und im übrigen der Gemeinderat.

#### § 14.

Was in §§ 1—13 für Grundstücke bestimmt ist, findet entsprechende Anwendung auf Grundstücksanteile und auf Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

Die Begründung einer solchen Berechtigung ist ihrer Uebertragung gleich zu achten.

§ 15.

Diese Abgaben=Ordnung, die, soweit Abgaben zur Kirchkasse in Frage kommen, als kirchliches Ortsgesetz zu gelten hat, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu gleicher Zeit verlieren alle bisherigen Vorschriften über Erhebung von Besitzwechselabgaben in Weinböhla, mit Ausnahme der Besitzwechselabgaben=Ordnung für die Armenkasse Weinböhla vom 8. Juli 1910, ihre Geltung.

Weinböhla, am 13. September 1910.

**Der Gemeinderat.**

(L. S.) Glöckner, Gemeindevorstand.

**Der Schulvorstand.**

(L. S.) H. Benlich, Vorsitzender.

**Der Kirchenvorstand.**

(L. S.) Mgs. Moebius, Vorsitzender.



No. 305 c IV.

Nachdem die Königlichen Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die vorstehende Besitzwechselabgaben=Ordnung unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt haben, wird hierüber nach Gehör des Bezirksausschusses dieses

**Dekret**

erteilt.

Meißen, am 20. April 1911.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

(L. S.) Srhr. von Oer.

**Königliche Kircheninspektion.**

(L. S.) Grieshammer, S. v. Bernewitz.

**Königliche Bezirksschulinspektion.**

(L. S.) Srhr. von Oer. Dr. Schilling.

## II.

# Ortsgesetz

## der Gemeinde Weinböhla.



Die Besitzveränderungsabgaben zur Armenkasse werden in der Höhe von je fünf Pfennigen von je dreißig Mark der Kauf- oder Wertsumme (=  $16\frac{2}{3}$  Pfg. von je 100 Mk., 50 Pfg. von je 300 Mk.) erhoben und dem Armenversorgungsvereine überwiesen. (§ 13 Ziffer 2b des Verbandsstatuts.)

Das Armenversorgungsvereinsstatut gilt nach ortsüblicher Bekanntgabe insoweit als Ortsgesetz mit der Maßgabe, daß die eventuelle Einschätzung des betreffenden Grundstücks und die Festsetzung der zu veranlagenden Wert- bez. Kaufsumme bei den innerhalb des Bezirks der politischen Gemeinde gelegenen Grundstücken dem Gemeinderate zusteht.

Die Einschätzung selbst sowie die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben zur Armenkasse überhaupt erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des vom Königlichen Ministerium des Innern herausgegebenen Musterentwurfs für die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben, der, entsprechend gekürzt, in der Anlage A einen Teil dieses Ortsgesetzes bildet.

Dieses Ortsgesetz hat rückwirkende Kraft bis zum 1. Oktober 1909. Zu gleicher Zeit verlieren alle bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Besitzwechselabgaben zur Armenkasse in Weinböhla ihre Geltung.

Weinböhla, den 8. Juli 1910.

**Der Gemeinderat zu Weinböhla.**

(L. S.)

**Glöckner,**

Gemeindevorstand.

# Anlage A

## zum Ortsgesetz der Gemeinde Weinböhla über die Erhebung von Besitzwechsel- abgaben zur Armenkasse.

### § 1.

Wer ein zum Gemeindebezirke Weinböhla gehöriges Grundstück erwirbt, hat zur Armenkasse eine Abgabe zu entrichten, welche mit 5 Pfennigen von je 30 Mark, mithin  $16\frac{2}{3}$  Pfennigen von je 100 Mark des Grundstückswertes erhoben wird.

Restbeträge unter 30 Mark bleiben abgabefrei.

### § 2.

Die Abgabe ist zunächst bei vertragsmäßigem Erwerbe zu bezahlen, und zwar wird sie fällig

1. mit jeder rechtsgültigen Beurkundung eines Vertrages, durch den (wie zum Beispiel bei Kauf, Tausch, Schenkung, Kaufrechtsabtretung) das Recht erworben wird, die Uebertragung von Grundstückseigentum zu verlangen, sowie
2. mit jeder Auflassung, wenn nicht der Erwerber schon nach Ziffer 1 abgabepflichtig ist.

### § 3.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn Grundstückseigentum oder das Recht, dessen Uebertragung zu verlangen, mittels Erbfolge oder sonst von Todeswegen anfällt.

Hier wird die Abgabe fällig, sobald sechs Monate seit dem Anfall verfloßen sind und die etwaige Ausschlagungsfrist verstrichen ist.

Der Erbe, oder wer sonst von Todeswegen erwirbt, bleibt von der Abgabe befreit, wenn er

1. die Erbschaft, das Vermächtnis usw. ausschlägt, oder
2. das Grundstück oder das Recht, dessen Uebertragung zu verlangen, entweder vor Fälligkeit der Abgabe oder doch zur Erfüllung einer vor Fälligkeit der Abgabe begründeten Verbindlichkeit derart veräußert, daß der neue Erwerber abgabepflichtig wird.

§ 4.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn mittels Eintrittes oder Ausscheidens eine Veränderung unter den persönlich haftenden Gesellschaftern einer als Grundstückseigentümerin im Grundbuche eingetragenen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft stattfindet.

Hier wird die Abgabe mit dem Handelsregistereintrage fällig.

Die Berechnung des auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteils an dem Grundstückswerte erfolgt nach Köpfen.

§ 5.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn infolge eines nicht schon nach §§ 2—4 abgabepflichtigen Rechtsvorganges ein neuer Eigentümer im Grundbuche eingetragen wird.

Hier wird die Abgabe mit dem Grundbucheintrage fällig.

§ 6.

In Zwangsversteigerungsfällen ist die Abgabe nicht zu erheben.

§ 7.

Wer ein Grundstück im Wege der Enteignung, der Zusammenlegung oder der baugesetzlichen Umlegung erwirbt, hat keine Abgabe zu entrichten.

§ 8.

Die politische Gemeinde, die Schulgemeinde und die Kirchengemeinde Weinböhla bleiben von jeder Abgabe frei.

§ 9.

Der abgabepflichtige Erwerber hat dem Gemeindevorstande binnen zweier Wochen nach Fälligkeit der Abgabe den die Abgabepflicht begründenden Vorgang anzuzeigen und dabei in den zu § 2 Ziffer 1 erwähnten Fällen die Urschrift oder eine Abschrift des Vertrages vorzulegen.

Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige haftet in den Fällen des § 2 auch der Veräußerer.

Die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige wird, wenn sie nicht unverschuldet ist, vom Gemeindevorstande mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 10.

Als Wert des Grundstücks gilt in der Regel der festgesetzte Erwerbspreis und, wenn dieser in einer Rente besteht, deren zwanzigfacher Jahresbetrag.

Ist ein Grundstück mit Zubehör (Inventar usw.) erworben und nur ein Gesamtpreis — nicht ein besonderer Preis für das Grundstück einerseits und für das Zubehör andererseits — festgesetzt worden, so gilt dieser Gesamtpreis als Grundstückswert.

Wenn kein Erwerbspreis festgesetzt ist oder der festgesetzte Preis dem Gemeinderate nicht als angemessen erscheint, so hat der Gemeindevorstand dem Grundstückserwerber unter Einräumung einer mindestens zweiwöchigen Frist zur Anzeige des Grundstückswertes aufzufordern.

Erfolgt diese Anzeige nicht fristgemäß oder erhebt der Gemeinderat Bedenken gegen die Richtigkeit des angezeigten Grundstückswertes, so ist der Wert in allen Fällen bei den innerhalb des Bezirks der politischen Gemeinde gelegenen Grundstücken durch die Gemeindevertretung nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Armenversorgungsverein — nach Befinden auf Grund des Gutachtens Sachverständiger — abzuschätzen.

Die etwa durch Zuziehung Sachverständiger erwachsenden Kosten hat der abgabepflichtige Grundstückserwerber zu tragen und gleichzeitig mit der Abgabe zu bezahlen, wenn

1. er die ihm abgeforderte Wertsanzeige nicht fristgemäß erstattet hat, oder
2. die von den Sachverständigen ermittelte Schätzungssumme den angezeigten Grundstückswert um mehr als zwanzig vom Hundert übersteigt.

#### § 11.

Die Gesamtabgabe nebst etwaigen nach § 10 Absatz 5 Ziffer 1 oder 2 dem Erwerber zur Last fallenden Kosten wird — soweit nicht ihre Einziehung durch Vermittelung des Grundbuchamtes erfolgt — durch den Gemeindevorstand mittels schriftlichen Bescheides eingefordert und ist binnen dreier Wochen nach Empfang dieses Bescheides zur Gemeindefasse abzuführen, aus welcher die Abgabe der Kasse des Armenvereins übermittelt wird.

Gegen den Einforderungsbescheid kann dessen Empfänger binnen zweier Wochen schriftlich oder mündlich unter Angabe von Gründen und Beweismitteln Widerspruch beim Gemeindevorstande erheben, welcher darauf die Sache der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen hat.

Gegen diese Entscheidung finden die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel statt.

Rückständige Abgaben und Kosten werden nach vorheriger Mahnung und fruchtlosem Ablaufe der dabei einzuräumenden letzten Frist von einer Woche ebenso wie Gemeindeanlagen begetrieben.

#### § 12.

Wenn mehrere gemeinsam ein Grundstück erwerben, so haften sie für Bezahlung der nach §§ 1—11 zu erhebenden Abgabe und der ihnen etwa nach § 10 Absatz 5 Ziffer 1 oder 2 zur Last fallenden Kosten als Gesamtschuldner.

§ 13.

Was in §§ 1—12 für Grundstücke bestimmt ist, findet entsprechende Anwendung auf Grundstücksanteile und auf Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

Die Begründung einer solchen Berechtigung ist ihrer Uebertragung gleich zu achten.



Nr. 195 d/IV.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden zufolge Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern das vorstehende Ortsgesetz wider- rufungsweise genehmigt hat, wird hierüber dieses

## Dekret

ausgefertigt.

Meißen, am 13. Juli 1910.

## Die Königliche Amtshauptmannschaft.

(L. S.)

J. B.:

v. Bernewitz,  
Reg.-Amtmann.

H.

H. Saxe, H. 1881 om, 12